

II-3923 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982-06-01

No. 181/17

der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dr. Stix,
Ing. Dittrich, Braun, Dr. Jörg Haider

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Maßnahmen im Bereich
der Berufsausbildung

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXX, über Maßnahmen im Bereich der
Berufsausbildung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ungeachtet des Ablaufes der im § 2 Abs.7 und 8 des Berufsausbildungsgesetzes sowie der im Art. III Z 1 Abs.2 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 232, vorgesehenen Fristen dürfen Lehrlinge bis zum 31. Dezember 1983 neu aufgenommen werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Der vorliegende Initiativantrag will im Interesse der Sicherung der Jugendbeschäftigung die Ausbildung von Lehrlingen auch solchen Betrieben ermöglichen, die auf Grund der bisherigen, im Berufsausbildungsgesetz bzw. in den Übergangsbestimmungen der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 vorgesehenen Fristen für die Ablegung der Ausbilderprüfung keine Möglichkeiten mehr hätten, ohne erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung Lehrlinge neu aufzunehmen.

Gerade ab 1978 ist die Zahl der ausgebildeten Lehrlinge stark angestiegen. Viele Betriebe haben daher erstmalig 1978/79 mit der Lehrlingsausbildung begonnen. Bei ihnen wurden die in diesem Initiativantrag angesprochenen Fristen wirksam.

Drei Problemfälle sind zu unterscheiden:

1. Betriebe, die erstmalig Lehrlinge ausbilden und die über einen Bescheid gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz verfügen. Lehrberechtigte oder Ausbilder solcher Betriebe können nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn sie die Ausbilderprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben. Nach Ablauf dieser Frist – falls die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich abgelegt wurde – können diese Betriebe aber nur mehr die aufgenommenen Lehrlinge fertig ausbilden, jedoch keine neuen mehr aufnehmen. Unter Berücksichtigung der hohen Zahl von Jugendlichen, die gerade 1982 und 1983 die Pflichtschule verlassen und zu einem erheblichen Teil eine Lehrlingsausbildung anstreben, ist es sinnvoll, solchen Betrieben ausnahmsweise die Möglichkeit der weiteren Einstellung neuer Lehrlinge zu geben.

2. Ähnliches gilt auch für Betriebe, die unter die Bestimmung des § 2 Abs.8 Berufsausbildungsgesetz fallen (unvorhergesehenes Ausscheiden eines Ausbilders).

3. In den Übergangsbestimmungen der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 (Art. III Z 1 Abs.2) wurde jenen Betrieben, die zum Zeitpunkt

- 2 -

des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Ausbilderprüfung (1.7.1979) Lehrlinge ausbildeten, die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 1.7.1982 ohne Ablegung der Ausbilderprüfung Lehrlinge neu einzustellen. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen scheint es auch hier notwendig, auf die Ausbildungskapazität dieser Betriebe in den Jahren 1982 und 1983 nicht zu verzichten, auch wenn die Ausbilderprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde.

Die vorgeschlagene gesetzliche Lösung vermeidet einen Eingriff in die Grundkonzeption der Ausbilderprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz. Sie bedeutet beispielsweise, daß ein Betrieb, dessen Zweijahresfrist gemäß § 2 Abs.7 am 10. Mai 1982 abgelaufen wäre, nunmehr die Möglichkeit hat, bis zum 31.12.1983 neue Lehrlinge einzustellen und die Ausbildung dieser Lehrlinge auch zu beenden. Die Begrenzung mit 31.12.1983 ist zweckmäßig, weil zu diesem Zeitpunkt erwartet werden kann, daß die Lehrberechtigten und die Ausbilder in den in Betracht kommenden Lehrbetrieben die Ausbilderprüfung abgelegt haben werden.